

Satzung des Vereins „Medizinisches Praxisnetz Neumünster e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Medizinisches Praxisnetz Neumünster e.V.“ (MPN).
2. Sitz des Vereins ist Neumünster.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das MPN ist ein Zusammenschluss niedergelassener Ärzte im Raum Neumünster.
2. Zweck des Vereins ist die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität in der medizinischen Versorgung der Region.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle niedergelassenen Ärzte werden, die innerhalb der Grenzen der Stadt Neumünster ihre Praxis haben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag weiterer Mitglieder aus der Region Neumünster entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können den Status „ordentlich“ oder „assoziiert“ innehaben. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.
4. Jedes Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass seine Mitgliedschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) mitgeteilt wird, solange der Verein an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen der KVSH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen und Partner des MPN sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung der Aufgaben und Ziele des Vereins erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist zur vertraulichen Behandlung von Vereinsangelegenheiten verpflichtet, die nicht für Dritte bestimmt sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, maximal 5 Personen:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter),
- c) dem Kassenwart,
- d) ggf. weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Es können auf Beschluss des Vorstands beliebig viele Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Es muss mindestens jeweils ein Vorstandsmitglied der Gruppe der Hausärzte und der Gruppe der Fachärzte angehören.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

6. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsvollmacht ist für jede Mitgliederversammlung schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter vorzulegen.
6. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (hybride Versammlung) oder dass die Mitgliederversammlung vollständig ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird. Die Einzelheiten sind den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14 Arbeitsgruppen und Qualitätszirkel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks können Arbeitsgruppen und Qualitätszirkel gebildet werden. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Mitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Liquidation mindestens zwei volle Kalenderjahre angehört haben, zu gleichen Teilen.